

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	8
Artikel:	Die stadtzürcherische Invalidenhilfe
Autor:	Koller, G. T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836699

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stenz unserer Bürgergemeinden geht. Die Bürgergemeinden dürfen auch gar nichts von der heutigen Bedeutung im staatlichen Gefüge einbüßen, denn eine solche Einbuße bedeutet schlußendlich nichts anderes, als daß ihre Existenzberechtigung in Frage gestellt wird. Wir wollen deshalb die Worte des großen Kenners der solothurnischen Bürgergemeinden, Herrn Prof. Dr. Peter Jäggi, nicht vergessen: «Die erste und wichtigste bürgerliche Angelegenheit ist das Armenwesen. Die Armenunterstützungspflicht war ja der Anlaß zur Bildung des Gemeindebürgerrechtes. Das Heimatprinzip in der Armenpflege ist auch der Grund für dessen Fortbestand.»

Die stadtzürcherische Invalidenhilfe

Von G. T. Koller, Zürich

(Schluß)

Die Invalidenbeihilfen werden ausgerichtet, wenn eine voraussichtlich bleibende erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen vorliegt, die eine Eingliederungsunfähigkeit zur Folge hat. Ausnahmsweise können sie auch solchen Behinderten zuteil werden, die wegen geistiger Gebrechen voraussichtlich bleibend in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, jedoch nicht anstaltsbedürftig sind, dauernd bei Angehörigen oder Dritten untergebracht werden können und wenn bei ihnen Gewähr für eine einwandfreie offene Fürsorge geboten ist.

Die Invalidenbeihilfen betragen für Einzelpersonen je Fall und Jahr höchstens Fr. 2700.– und für Ehepaare Fr. 4500.–, wobei für minderjährige Kinder ebenfalls Zuschläge vorgesehen sind. Bezugsberechtigt sind Invaliden vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Sie kann außerdem einem Bezugsberechtigten auch dann gewährt werden, wenn triftige Gründe die Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde rechtfertigen. Die Karenzfristen für die Bezugsberechtigung betragen 5 Jahre für Stadtbürger, 10 Jahre für Kantonsbürger, 15 Jahre für Bürger anderer Kantone und 20 Jahre für niedergelassene Ausländer. Invaliden, die vor erfüllter Karenzfrist invalid wurden, erhalten nur Beihilfen, wenn sich die zuständigen Fürsorgebehörden zur Hälfte an den Auslagen beteiligen. Ebenso erhalten Invaliden, die bereits beim Zuzug invalid waren, keine Beihilfen, es sei denn, daß sie vor dem 1. Januar 1952 zugezogen sind.

Keine Bezugsberechtigung besteht in Fällen, wo die Invalidität absichtlich herbeigeführt wurde oder eine Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Strafurteil vorliegt oder falls sonstwie schwerwiegende Gründe den Gesuchsteller der Ausrichtung einer Hilfe nicht würdig erscheinen lassen.

Sie kann ferner in Bagatelfällen, bei mangelndem Willen zur Durchführung oder bei Widersetzung gegen zumutbare Eingliederungsmaßnahmen sowie bei Ablehnung einer zumutbaren ärztlichen Maßnahme oder einer Erwerbstätigkeit verweigert werden. Ebenso kann sie bei mißbräuchlicher Verwendung und unrechtmäßiger Erwirkung, bei Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wie auch bei ganzer oder teilweiser Entäußerung des Vermögens verweigert, eingestellt oder gekürzt werden.

Außerordentliche Beihilfen können in Härtefällen beim Vorliegen einer durch besondere Umstände bedingten Notlage ausgerichtet werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Beziehung privater Institutionen für die Betreuung der Invaliden und Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen ist. Damit wird erfreulicherweise der privaten Initiative Raum zugeschlagen.

Aus den Kantonen

St. Gallen. Das *Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen* meldet in der Einwohnerfürsorge einen Rückgang der Unterstützungsfälle. Trotzdem stieg die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nochmals an, was vor allem auf die größere Zahl von Versorgungen und auf Taxzzuschläge in Heilanstalten und Spitäler zurückzuführen ist. Der Brutto-Unterstützungsaufwand für Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone, Auslandschweizer und Ausländer betrug im Jahr 1956 Fr. 1 902 073.– gegenüber Franken 1 884 673.– im Vorjahr. Die Zahl der Fälle ging von 1725 auf 1678 zurück. Die meisten Fälle weisen die Ursachengruppen «körperliche Krankheit» und «Altersgebrechlichkeit» auf.

Z.

Zürich. *Bericht der Schweizerischen Anstalt für Epileptische 1956.* Herr Pfarrer Grimmer führt den Kranken selber in seinem Leiden und Verzagen, in seinem Hoffen und Glauben, in seinem Verzichten und Kämpfen, in seiner oft so tragischen Wirklichkeit auf den Plan. Doch tut er es voll mitmenschlicher Anteilnahme, voll brüderlicher Liebe und voll Ehrfurcht vor dem göttlichen Geheimnis, das in jedem Kranken schlummert. Der Leser spürt, daß hier ein geheimnisvolles Walten vorliegt, er ahnt das Göttliche hinter der sichtbaren Wirklichkeit. Durch dieses Göttliche ist er mit dem Kranken verbunden, er muß ihn lieben. Durch liebevolle Pflege, durch aufmerksame Betreuung und durch Beschaffung einer sinnvollen Beschäftigung – wie andernorts, so hat auch in der Anstalt für Epileptische die Arbeitstheorie Fortschritte gemacht –, wird von allen Beteiligten versucht, den Kranken das Los zu erleichtern und eine Heilung anzubahnen. Es können immer wieder Erfolge nicht nur im medizinischen Sinne, sondern im Gesamtbereiche der Persönlichkeit erzielt werden. Doch kommen sie wie ein Geschenk, das niemand sich nehmen kann. Wer Epileptische pflegt, darf nicht auf eigene und menschliche Kraft bauen, er muß die Kraft zum Dienen aus Gott schöpfen, er muß auf Glauben säen.

Herr Dr. Landolt gibt Antwort auf die eminent wichtige Frage, was der Kranke selber zu seiner Heilung beitragen könne. Dabei weist er auf die drei Hauptpunkte hin, daß der Patient absolut regelmäßig die verordneten Medikamente einnehmen und die Verordnungen des Arztes genau befolgen müsse, daß er jeglichen Alkohol zu meiden habe, und daß er im Zubettgehen eine ganz bestimmte Zeit einzuhalten habe. Niemand sollte sich enttäuschen lassen, wenn eine Besserung nicht sofort eintritt. Es bedarf oft jahrelanger konsequenter Durchführung der Maßnahmen, um die Entladungen im Gehirn einzuschränken oder zum Verschwinden zu bringen. Auch muß dem Arzt Zeit gelassen werden, das für einen Patienten am besten wirkende Mittel herauszufinden. Wenn der Patient durch diese drei Forderungen zur Verantwortung herbeigezogen wird, so ist nicht weniger die ganze Umgebung in die Mitverantwortung hineingestellt. Sie muß dem Kranken Halt und Schutz geben und ihn bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützen. Sie darf sich der Aufgabe, ihres Bruders Hüter zu sein, nicht entziehen.

Alle in der Anstalt, die auf irgendeine Weise im Dienst an den Kranken stehen, erfüllen diese Aufgabe voll und ganz. Die Anstalt verdient darum weiterhin das Vertrauen und die Unterstützung des ganzen Schweizervolkes.

Erstmals in diesem Jahresbericht sind am Schlusse einige Anweisungen gegeben, auf welche Weise Gemeinden wie Einzelpersonen, die der Anstalt helfen möchten, dies tun könnten. Ob mit Geld, ob mit persönlicher Arbeitsleistung oder ob auf andere Weise geholfen wird, spielt nicht die entscheidende Rolle, sondern daß alles aus der wirklichen brüderlichen Liebe kommt. Diese wird in jeder Form ein Segen für die Anstalt sein.

Dr. E. Brn.